



## **Ordnung zur Durchführung der Landesverbandssiegerprüfung im Turnierhundsport des DVG Landesverbandes Niedersachsen**

Der Landesverband gibt sich gemäß § 5 seiner Satzung folgende Ordnung:

### **1. Zweck der Durchführung**

- 1.1. Die Landesverbandssiegerprüfung im Turnierhundsport (LVSP-THS) ist ein Leistungswettbewerb des LV im Turnierhundsport. Sie dient der Ermittlung der Landessieger des LV-Niedersachsen im Vierkampf, Sprint-Vierkampf und Geländelauf in den jeweiligen Altersklassen, sowie CSC und Shorty.
- 1.2. Gleichzeitig ist die LVSP-THS Qualifikationsturnier und Pflichtteilnahme für die Meldeberechtigung zur DVG-BSP-THS und die VDH-DM-THS.  
Ausnahmegenehmigungen zur Teilnahme an einer anderen LVSP-THS können nur gemeinsam vom OfT-DVG und OfT-LV erteilt werden.

### **2. Zeitpunkt der Durchführung:**

Die LVSP-THS wird alljährlich am zweiten Wochenende im Juni durchgeführt. Eine Verlegung der LVSP-THS darf nur unter Beachtung der Meldefrist zur DVG-BSP-THS aus zwingenden Gründen erfolgen, wozu die Genehmigung des OfT-LV in Absprache mit dem LV-Präsidenten erforderlich ist.

Der LV vergibt die Ausrichtung der LVSP-THS auf seiner jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

Der Ausrichter hat den OfT-LV über den Stand seiner Vorbereitungen zu unterrichten. Er ist dem LV gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden Regelungen dieser Ordnung.

### **3. Leitung**

- 3.1. Prüfungsleiter ist der OfT-LV oder sein Stellvertreter.
- 3.2. Sollte der OfT-LV oder sein Stellvertreter auf dieser Veranstaltung das Amt des Prüfungsleiters nicht ausüben können, so kann der OfT-LV die Leitung an eine geeignete Person delegieren.
- 3.3. Der Ausrichter hat einen qualifizierten Organisationsleiter zu stellen.

### **4. Teilnehmer, Qualifikation**

- 4.1. Der Qualifikationszeitraum beginnt nach der LVSP-THS in der laufenden Saison. Qualifikationen können nur in einem DVG- Landesverband erbracht werden.
- 4.2. Es muss in der jeweiligen Disziplin mindestens 1 Qualifikationsergebnis erbracht werden.
- 4.3. Wer seine Qualifikationen für den Aufstieg in eine höhere Stufe des Vierkampfs erbracht hat und noch nicht in der höheren Stufe gestartet ist, darf unter Nachweis der Qualifikationen in der nächsthöheren Vierkampf-Stufe starten.

Die LVSP-THS wird in den folgenden Disziplinen ausgerichtet:

#### **Leichtathletik mit Hund**

- Vierkampf 1
- Vierkampf 2
- Vierkampf 3
- Sprint-Vierkampf
- Geländelauf 2000 m
- CSC
- Shorty

Im Vierkampf 1-3 und Sprint-Vierkampf werden folgende Qualifikationspunkte festgelegt:

<b>Altersklasse</b>	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>
<b>AK 10</b>	200 Pkt.	200 Pkt.
<b>AK 11</b>	205 Pkt.	205 Pkt.
<b>AK 15</b>	225 Pkt.	215 Pkt.
<b>AK 19</b>	235 Pkt.	225 Pkt.
<b>AK 35</b>	235 Pkt.	225 Pkt.
<b>AK 50</b>	225 Pkt.	215 Pkt.
<b>AK 61</b>	215 Pkt.	205 Pkt.
<b>AK 70</b>	210 Pkt.	200 Pkt.

Eine Änderung kann nur auf einer OfT-Konferenz beschlossen werden.

Die für die DVG-BSP-THS geltenden Qualifikationslaufzeiten erhöhen sich für die LVSP Qualifikation beim 2000 m Geländelauf um drei Minuten.

Im CSC und im Shorty ist keine Qualifikation erforderlich.

#### **5. Meldungen**

- 5.1. Die Meldung zur LVSP-THS erfolgt nur durch den Teilnehmer an den LV-OfT. Der Teilnehmer ist für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abgabe (Poststempel) oder im elektronischen Wege (E-Mail) allein verantwortlich. Die per E-Mail abgegebenen Meldungen müssen durch den LV-OfT bestätigt werden. Verspätet eingegangene Meldungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 5.2. Die Meldungen müssen maschinell auf dem Original DVG-Meldeformular komplett mit Qualifikationsergebnissen und – so weit gefordert - vom Teilnehmer, bei Jugendlichen vom Erziehungsberechtigten sowie vom Hundebesitzer unterschrieben sein.

#### **6. Aufgaben des Ausrichters**

- Durchführung des Schriftverkehrs mit den zuständigen Behörden (Veterinär-, Ordnungs-, Kreis- und Landesbehörde)
- Bereitstellung aller notwendigen Geräte zur Durchführung des Wettkampfes nach den Vorschriften der jeweils gültigen VDH-PO

- Bereitstellung erforderlicher technischer Geräte, wie Funksprechgeräte, Lautsprecheranlage, entsprechender Hard- und Software zur Durchführung, Ausführung und Abwicklung des Wettkampfes
- Bereitstellung von Geländelaufstrecken
- Stellung der erforderlichen Mitarbeiter, das Wettkampfpersonal muss entsprechend geschult und eingewiesen sein
- Stellung einer entsprechenden Sportanlage, ausreichend für mindestens zwei Gehorsamsringe und den Aufbau der Laufdisziplinen und CSC gemäß gültiger VDH-PO
- Gestellung sanitärer Anlagen
- Beachtung der veterinärbehördlichen Anordnungen und aller geltenden öffentlichen Vorschriften
- Sicherstellung erster Hilfe für Mensch und Hund

## **7. Aufgaben des OfT-LV**

- Weiterleitung des mit dem Ausrichter abgestimmten Fristenschutzantrages
- Erstellen eines Ablaufplanes, Zeitplanes und Helferliste in Absprache mit dem Ausrichter.

## **8. Aufgaben des LV-Präsidenten oder seines Stellvertreters**

- Durchführung der Siegerehrung in Absprache mit dem OfT-LV und Ausrichter.

## **9. Kosten des LV**

- Die Zuschüsse ergeben sich aus der jeweils gültigen Finanzordnung.
- Der LV trägt die Kosten für den Prüfungsleiter.

## **10. Ausgaben und Einnahmen des Ausrichters**

Der Ausrichter trägt die Kosten für:

- die eingesetzten THS-Leistungsrichter,
- Beschaffung aller zu vergebenden Teilnehmer-Urkunden und Plaketten bis zum 3. Platz,
- Kosten für den Amtstierarzt und
- eventuell anfallende Kosten für die Sportanlage wie Miete, Strom u. s. w. sowie alle weiteren entstehenden Kosten der Veranstaltung.

Alle Einnahmen wie Startgelder, Spenden und Überschüsse u. s. w. verbleiben beim Ausrichter

## **11. Allgemeines**

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung, die Anwesenheit der Teilnehmer ist gemäß gültiger PO-THS Pflicht.

Den MV des Landesverbandes ist es nicht gestattet, am Wochenende der LVSP-THS eine Turnierhundsport-Veranstaltung durchzuführen.

Am Tage der Prüfung dürfen die für den Wettkampf vorgesehenen Bereiche nicht zu Übungszwecken genutzt werden. Die Nichteinhaltung hat zwangsläufig die Disqualifikation zur Folge.

Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das jeweils andere Geschlecht

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des LV-Präsidiums am 09.02.2025 in Kraft.